

Hinweise zum Ausfüllen der Anforderung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, in der Schule und in der Freizeit ohne Einschränkungen mitmachen, mitleisten und teilnehmen zu können.

Leistungen für Bildung

Die Leistungen für Bildung können für Kinder, Jugendliche und von jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung besucht wird.

- ⇒ Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack o. ä.).
- ⇒ Mehrtägige Klassenfahrten der Schule (nach den schulrechtlichen Bestimmungen)
Mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (z. B. Bekleidung o. ä.).
- ⇒ Schülerbeförderungskosten
Zur Prüfung vorrangiger Ansprüche auf die Erstattung von Schülerbeförderungskosten sprechen Sie zunächst die von der anspruchsberechtigten Person besuchte Schule an bzw. wenden sich an den Bereich 3-3-10 Schule, Frau Geldermann, Tel. 825-2063, Steinbrinkstr. 248, 46145 Oberhausen.
Grundsätzlich ist eine Übernahme von Kosten nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule möglich, wenn diese nicht zumutbar zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist. Ausnahmsweise kann als nächstgelegene Schule auch eine Schule anerkannt werden, die aufgrund ihres besonderen Profils gewählt wurde.
- ⇒ Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
Angemessene ortsübliche Kosten für Nachhilfe werden übernommen, wenn u. a.
 - die schulischen Leistungen den allgemeinen Anforderungen nicht entsprechen, oder
 - ein höheres Lernniveau erreicht werden soll, zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.Ein entsprechender Nachweis der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung ist mit einzureichen.
- ⇒ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
Es werden die Kosten zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen gewährt.
- ⇒ Persönlicher Schulbedarf
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden 103,00 EUR zum 01. August bzw. für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, und 51,50 EUR zum 01. Februar eines jeden Jahres bzw. für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, berücksichtigt.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

⇒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Es werden monatlich 15,00 Euro gewährt. Diese Leistung kann z. B. eingesetzt werden für:

- Beiträge für Mitgliedschaften in Vereinen (Sport, Kultur, Spiel)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinderfreizeiten, Theaterfreizeiten).

Der Betrag von 15,00 Euro monatlich kann auch im Rahmen des Bewilligungszeitraumes für max. 12 Monate angespart werden, um (einmalig) höhere Aufwendungen decken zu können. Dabei können angesparte Beträge auch in den folgenden Bewilligungszeitraum übertragen werden.

Damit Leistungen zur Teilhabe bewilligt werden können, ist es erforderlich, dass der Zusatzfragebogen vom Anbieter der Leistung ausgefüllt wird. Fügen Sie gegebenenfalls auch einen Nachweis über die Kosten der gewünschten Aktivität bei (Rechnung oder Kontoauszug).

sonstige Hinweise

Bitte geben Sie immer an, für welche Person / welches Kind die Leistungen beantragt werden.

Es können gleichzeitig mehrere Leistungen geltend gemacht und bewilligt werden.

Bitte beachten Sie, dass für jede anspruchsberechtigte Person eine eigene Anforderung erforderlich ist.

Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen werden grundsätzlich als Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Kindertageseinrichtung, Sportverein) erbracht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie:

- für Leistungen nach dem SGB II beim JobCenter Oberhausen unter der Telefonnummer 621-34567
- für Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BKKG beim Bereich Soziale Angelegenheiten der Stadt Oberhausen unter den Telefonnummern 62921-121, 62921-128, 62921-130 und 62921-122.

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 und 61 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem BKKG erhoben.